



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater

Der Rechtsrahmen für die Tätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften unterliegt einem permanenten Wandel: Im Steuerrecht brachte die Gemeinnützigkeitsreform im Jahr 2020 zahlreiche Neuerungen, deren Anwendung in Teilen noch immer recht unklar ist. Der letzte Baustein dieser Reform tritt mit Beginn des kommenden Jahres mit Einführung des Zuwendungsempfängerregisters in Kraft. Für das Stiftungsrecht wurde im Jahr 2021 eine umfangreiche Reform beschlossen, welche in wenigen Wochen zur Jahresmitte in Kraft tritt, flankiert von der derzeit erfolgenden Anpassung der Landesstiftungsgesetze. Abgeschlossen wird diese Reform durch die Einführung des Stiftungsregisters mit Beginn des Jahres 2026. Und da wäre noch die Vielzahl an sonstigen gesetzlichen Regelungen, die von gemeinnützigen Körperschaften zu beachten sind, und ebenfalls permanenter Neuerungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund ihrer Auslegung durch die Gerichte unterworfen sind. Wir hoffen auch mit dieser Ausgabe unseres NPO Impuls einen Beitrag dazu zu leisten, den Überblick behalten zu können.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

01

Mai/Juni 2023

INHALT

Reform der Landesstiftungsgesetze –
weiterhin uneinheitliche Stiftungsaufsicht

Zweckbetriebe: Zu schön, um wahr zu sein?

NPO goes digital: Neues zu hybriden
und virtuellen Versammlungen in Vereinen
und Stiftungen

Bilanzierung von Immobilien im
handelsrechtlichen Jahresabschluss

Reform der Landesstiftungsgesetze – weiterhin uneinheitliche Stiftungsaufsicht

Am 01.07.2023 tritt das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft. Der Name ist Programm: Mit der damit verbundenen größten Reform des Stiftungsrechts seit Anbeginn des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll das Recht der Stiftung für Stifterinnen, Stifter und alle Verantwortlichen in Stiftungsorganen verständlicher, klarer und „einfacher“ werden. Für Stiftungen von Oberstdorf bis Flensburg gelten erstmals dieselben gesetzlichen Voraussetzungen z. B. für Satzungsänderungen, zur Umgestaltung von Ewigkeits- in Verbrauchsstiftungen sowie zur Zusammenführung mehrerer „kleinerer“ Stiftungen zu einer „Großen“.

Die 16 Bundesländer sind hierdurch unter Druck geraten. Diese müssen eigentlich ihre Aufsichtsgesetze bis zum 01.07.2023 anpassen. Gegenwärtig haben jedoch längst noch nicht alle Länder ihre Gesetze an das neue BGB angepasst und um die privatrechtlichen Inhalte bereinigt, die dann bundeseinheitlich geregelt sind. Es riecht nach Torschlusspanik: Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs greift eine Vorgabe aus Art. 31 des Grundgesetzes, die so gut wie keine Interpretationen zulässt: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

Diejenigen Länder, die bislang Reformgesetze oder zumindest Entwürfe vorgelegt haben, nutzen die verbliebenen Spielräume unterschiedlich. Bisweilen wird sogar darauf verzichtet, eine vom BGB bewusst gewährte Flexibilisierung für die Stiftungstätigkeit zu nutzen – die Möglichkeit eines vorübergehenden Anzehrens des an sich unantastbaren Grundstockvermögens. Das Aufsichtsrecht der Stiftungen droht mithin ein uneinheitlicher Flickenteppich zu bleiben, das der Frage Vorschub leistet, welches Landesrecht das für Stiftungen „Günstigste“ sei. PSP München beobachtet die Entwicklung genau und unterstützt im praktischen Umgang mit den Aufsichtsbehörden, die die Stiftungspraxis weiterhin prägen werden. ■



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
▶ m.uhl@psp.eu

Zweckbetriebe: Zu schön, um wahr zu sein?

Im Falle von wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen Entgelt endet bei gemeinnützigen Körperschaften grundsätzlich die Steuerbegünstigung. Wenn jedoch durch die wirtschaftliche Tätigkeit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs i. S. d. § 65 bis 68 AO erfüllt werden, können weiterhin die Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden. Beispielsweise können Verluste durch Spenden finanziert werden und im Idealfall kann sogar der ermäßigte Umsatzsteuersatz bei vollem Vorsteuerabzug genutzt werden. Durch die letzte Reform der Gemeinnützigkeit im Jahr 2020 hat der Gesetzgeber sogar unter bestimmten Voraussetzungen Kooperations-Zweckbetriebe mehrerer gemeinnütziger Körperschaften begünstigt (§ 57 Abs. 3 AO).

Der Teufel steckt wie so oft im Detail: Die Regelungen der Vielzahl möglicher Zweckbetriebe sind äußerst komplex und daher auch streitanfällig. Seit Jahren ist insbesondere die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes immer wieder Gegenstand der Finanzrechtsprechung. In jüngster Zeit sind vermehrt Wettbewerber gemeinnütziger Körperschaften im Wege einer sogenannten Konkurrentenklage gegen deren Steuerbegünstigung gerichtlich vorgegangen.

Um die Vorteile eines Zweckbetriebs daher dauerhaft und rechtssicher nutzen zu können, sollten die Voraussetzungen vor Beginn der Tätigkeit geprüft werden. Je nach Umfang der geplanten Tätigkeit und der Unklarheiten bei der Rechtsauslegung sollte die Stellung eines Antrags auf verbindliche Auskunft erwogen werden. Bei bestehenden Zweckbetrieben bedarf es einer fortlaufenden Prüfung der Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen. Idealerweise werden diese in ein Tax Compliance Management-System eingebunden. Nur so kann sichergestellt werden, dass mögliche Veränderungen im Sachverhalt als auch in der rechtlichen Beurteilung durch Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechung rechtzeitig in den Steuererklärungen Berücksichtigung finden. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

NPO goes digital: Neues zu hybriden und virtuellen Versammlungen in Vereinen und Stiftungen

Seit dem 21.03.2023 heißt es für Vereine und Stiftungen: NPO goes (wieder) digital. Das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ ist in Kraft getreten. Vereine und Stiftungen können wieder hybride und ggf. virtuelle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Organe (z. B. Aufsichts-/Stiftungsrat) durchführen und dabei auch wirksame Beschlüsse fassen, ohne auf entsprechende Satzungsregelungen angewiesen zu sein.

Eine während der COVID-19-Pandemie geltende Sonderregel war Mitte vergangenen Jahres ausgelaufen, für Stiftungen und Vereine ohne entsprechende Satzungsregelung galt in letzter Zeit daher: zurück zur Präsenz!

Fortan kann bei der Einberufung vorgesehen werden, dass die Mitgliederversammlung bzw. Sitzungen weiterer Organe (Vorstand, Aufsichts-/Stiftungsrat u. a.) „hybrid“ stattfinden (vgl. § 32 Abs. 2 BGB-neu), die Vereins- bzw. Organmitglieder also auch ohne Anwesenheit am Versammlungs-/Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ihre Rechte ausüben. Sogar rein virtuelle Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind – mit vorheriger Beschlussfassung hierüber – möglich.

Die neuen Handlungsoptionen können aufgrund gesetzlicher Verweise aus dem Stiftungs- in das Vereinsrecht ebenso von Stiftungsorganen genutzt werden.

Wenn nun das neue Gesetz Chancen mit sich bringt, wird dessen praktische Handhabung umso wichtiger. So muss etwa die Einladung zur Versammlung rechtssicher gestaltet sein. Weitere Fragen – etwa der Umgang mit technischen Störungen – blieben ohne Regelung und damit der Wissenschaft und Praxis überlassen, für Vereine und Stiftungen Grund genug, sich zu erkundigen, wie Versammlungen künftig rechtssicher durchgeführt werden können. ■



Sabrina Geiger
Rechtsanwältin
▶ s.geiger@psp.eu

Bilanzierung von Immobilien im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Das Vermögen gemeinnütziger Organisationen ist häufig in Immobilien investiert, um daraus Erträge zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke zu erwirtschaften oder darin die satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen. Zu Einzelfragen bezüglich des Bilanzausweises von Immobilien hat der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss des IDW im Januar 2023 einen Rechnungslegungsstandard veröffentlicht (IDW RS IFA 3).

Der Ausweis einer Immobilie hat im Anlagevermögen zu erfolgen, wenn diese dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Maßgeblich ist dabei der bei Anschaffung oder Herstellung verfolgte Zweck: Steht die Erzielung von Mieterträgen im Vordergrund, ist die Immobilie im Anlagevermögen zu bilanzieren; bei Erwerb mit Weiterveräußerungsabsicht hat der Ausweis im Umlaufvermögen zu erfolgen. Bei Änderung der Zweckbestimmung ist eine Umgliederung aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen bzw. umgekehrt geboten, wobei die Absicht, eine Immobilie des Anlagevermögens in naher Zukunft zu veräußern, keinen Wechsel der Vermögensart darstellt, so lange sie noch betrieblich genutzt wird.

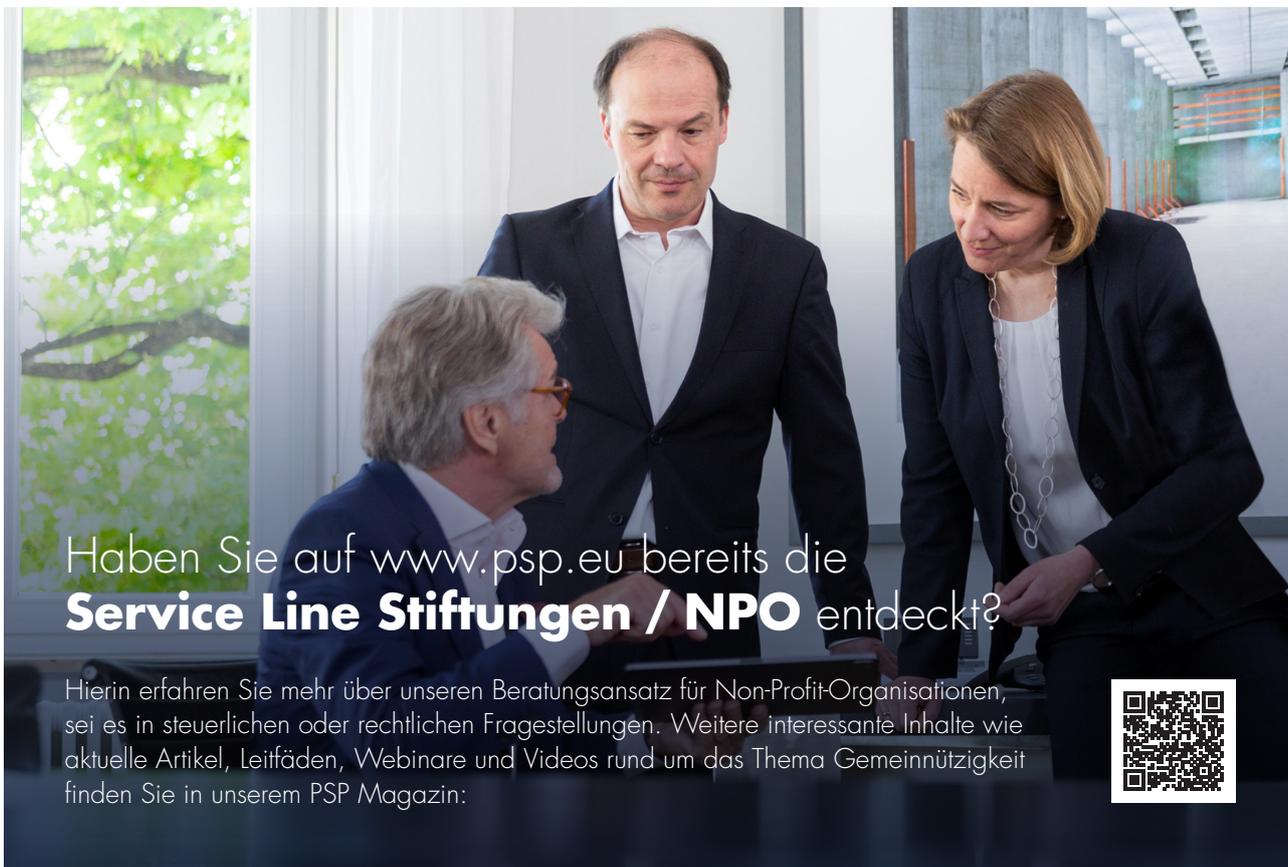
Herstellungskosten sind unter dem Posten „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auszuweisen, bis die Immobilie bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Dann erfolgt eine Umbuchung in den Posten „Grundstücke... und Bauten...“ und die planmäßige Abschreibung beginnt.

Für bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zwischen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierbarem Erhaltungsaufwand zu unterscheiden.

Bei der Veräußerung ist zu differenzieren, ob die verkaufte Immobilie als Produkt anzusehen und somit der Veräußerungserlös unter den Umsatzerlösen auszuweisen ist. Im anderen Fall erfolgt der Ausweis des Veräußerungsergebnisses unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen. ■



Anja Petershagen
Steuerberaterin
▶ a.petershagen@psp.eu



Haben Sie auf www.psp.eu bereits die **Service Line Stiftungen / NPO** entdeckt?

Hierin erfahren Sie mehr über unseren Beratungsansatz für Non-Profit-Organisationen, sei es in steuerlichen oder rechtlichen Fragestellungen. Weitere interessante Inhalte wie aktuelle Artikel, Leitfäden, Webinare und Videos rund um das Thema Gemeinnützigkeit finden Sie in unserem PSP Magazin:



NPO WEBINAR

PSP-„Hot Topics“ für Stiftungen und Vereine

- Termin: 21. September, 14:00 – 15:00 Uhr und 12. Oktober, 14:00 – 15:00 Uhr
- Referenten: Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt, Sabrina Geiger, Rechtsanwältin
- Anmeldung unter:
www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen

Das Recht der Stiftungen und der Vereine bleibt in Bewegung! Infolge der Novellierung der Landesstiftungsgesetze ist die Reform des Stiftungsrechts noch längst nicht abgeschlossen. Es ist wenig überraschend, dass die Bundesländer von den ihnen verbliebenen Spielräumen unterschiedlichen Gebrauch gemacht haben.

Dies sollte nun mit Blick auf eine künftige Intensität der Stiftungsaufsicht und den praktischen Umgang mit den Stiftungsbehörden diskutiert werden. Zur weiteren Ermöglichung sog. hybrider und rein virtueller Versammlungen hat der Gesetzgeber im Frühjahr außerdem an das Vereinsrecht Hand angelegt, mit Folgen nicht nur für die Fassung von Beschlüssen in Vereinen, sondern auch in Stiftungen. Und schließlich gilt es über Neuigkeiten aus der Rechtsprechung zum Stiftungs- und Vereinswesen zu berichten.

Die PSP-Rechtsanwälte Sabrina Geiger und Dr. Matthias Uhl informieren und diskutieren über diese und weitere Hot Topics im Stiftungs- und Vereinsrecht und geben dabei Hinweise, die eine gelingende Gremienarbeit in Ihrer Organisation unterstützen sollen. Ihre Fragen sind willkommen und werden nach Möglichkeit noch während des laufenden Webinars beantwortet.

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de